

S A T Z U N G  
=====

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
vom 26.01.1989

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl.S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1991 (GBl.S. 860) und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 15.02.1982 (GBl.S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl.S. 465) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom *16.12*.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Eberbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Steuer wird erhoben für die entgeltliche Bereitstellung von
  - a) Gewinnspielgeräten (dies sind Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten aller Art; Freispiele gelten nicht als Gewinn),
  - b) Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstigen Unterhaltungsgeräten (ohne Gewinnmöglichkeit),in Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins-, Club- und ähnlichen Räumen, Spielhallen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen im Gemeindegebiet Eberbach.

Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

Unentgeltlich betriebene Geräte und Einrichtungen nach Abs. 2 stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgelder, Preisaufschläge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

**§ 2**

**Steuerbefreiungen**

Der Vergnügungssteuer unterliegt nicht:

- a) die Bereitstellung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
- b) die Bereitstellung von Geräten im Handel zu Vorführzwecken
- c) die Bereitstellung von Geräten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
- d) die Bereitstellung von Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen

**§ 3**

**Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Gerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird (Aufsteller).
- (2) Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet, wer nach § 5 anzeigepflichtig ist.

**§ 4**

**Erhebungsform und Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
  - a) von Gewinnspielgeräten mit einer Spieleinrichtung DM 150,00
  - b) von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit einer Spieleinrichtung DM 50,00

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung nach Buchstabe a) und b). Geräte welche mehr als eine Spieleinrichtung haben um ein Spiel überhaupt zu ermöglichen, gelten als ein Gerät mit einer Spieleinrichtung, z.B. Tischfußball, Billiard.

In Spielhallen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung verdoppeln sich die Sätze nach Buchstabe a) und b).

- (3) Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungs-ortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.  
Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerpflichtigen innerhalb von einer Woche nach Ende dieses Zeitraumes dem Steueramt der Stadt schriftlich mitzuteilen.  
Wird die Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht.
- (4) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.

## § 5

### Anzeigepflicht

- (1) Beginn und Beendigung der Bereitstellung oder Umsetzung von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 sind innerhalb einer Woche beim Steueramt der Stadt schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (2) Zur Anzeige sind sowohl der Aufsteller der Geräte als auch der Inhaber der benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (3) Unbeschadet der Pflicht zur Anzeige neu aufgestellter oder in Betrieb genommener Apparate ist jeweils auf den 25. Januar eines Jahres dem Steueramt der Stadt eine vollständige Liste sämtlicher Apparate mit Angabe des Aufstellungsortes einzureichen.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige gemäß § 5 eingeht, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats der Außerbetriebsetzung.  
Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die laufende Steuer ist bis zum 25. eines jeden Monats, Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 7**

**Steueraufsicht**

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht ist städtischen Bediensteten zu den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1) während der üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehinderter Zutritt zu gewähren.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 378 Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.01.1989 und 29.06.1989 außer Kraft

Der Bürgermeister

Schlesinger